

Der nicht existente Unterschied zwischen Geboten und Verboten

Bremgartner Gebot: Du sollst nicht baden



Die Badi Bremgarten: Sie hat diesen Sommer internationale Berühmtheit erlangt wegen des Badeverbots für Asylsuchende.

Ein Brief von augenauf an Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat zu einem Aufschrei in den Medien geführt – auch wenn es «sensible Zonen», die von Asylsuchenden nicht betreten werden sollen, schon vor dem Fall Bremgarten gegeben hat. Nach dem sommerlichen Mediengewitter werden solche Tabu-Zonen in der Öffentlichkeit aber kritischer beobachtet und von den Behörden zurückhaltender festgelegt.

Kurz vor Eröffnung des Bundeszentrums für Asylsuchende in Bremgarten AG hat die Menschenrechtsgruppe augenauf einen offenen Brief an Bundesrätin Simonetta Sommaruga geschickt (siehe Seite 2). Das Medienecho war gewaltig. In internationalen Berichten war gar von «Apartheid-ähnlichen Regeln» oder dem «offenkundig diskriminierenden» schweizerischen Asylgesetz die Rede.

Raymond Tellenbach, Stadtammann von Bremgarten, stellte sich zunächst auf den Standpunkt, dass das Betretungsverbot 32

öffentliche Gebäude und Zonen inklusive Kirchen und Bibliotheken umfasse. Das Bundesamt für Migration (BfM) krebste indessen schnell zurück. Es handle sich bloss um ein Versehen. Der Plan in der Vereinbarung sei irrelevant. Einzig die Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde stellten sogenannte sensible Zonen dar, die von Asylsuchenden zwar benützt werden dürften, aber nicht sollten. Dies werde man in den Hausordnungen auch klar machen.

Man kann von Glück reden, dass dieses Missverständnis noch rechtzeitig bemerkt wurde. Am 9. August 2013 stellte Justizministerin Sommaruga klar, dass die Grundrechte von Asylsuchenden nicht eingeschränkt werden dürften. Auch nicht, um Ängsten in der Bevölkerung entgegenzutreten. Kurz darauf konnte die Vereinbarung zum nächsten neuen Asylzentrum in Alpnach OW gerade noch angepasst werden. In Alpnach steht in der Vereinbarung nun, dass Schul- und Sportanlagen nur nach Abmachung mit der Betreuungsfirma und der Gemeinde benützt werden «sollen». →

→ Spannend ist schon, wieso es genau die Badi war, welche die Öffentlichkeit so beschäftigte. Eine öffentliche Debatte über die Bewegungsfreiheit und Rechtsgleichheit von Asylsuchenden war und ist weiterhin dringend notwendig. Strenge Hausregeln, lange Einschlusszeiten in teils unterirdischen Anlagen sowie ausgedehnte «sensible Zonen» sind im Schweizer Asylverfahren immer öfter anzutreffen. Anscheinend hatte eine möglichst saubere Trennung von Einwohnern und Asylsuchenden bis anhin Priorität und wurde stillschweigend praktiziert.

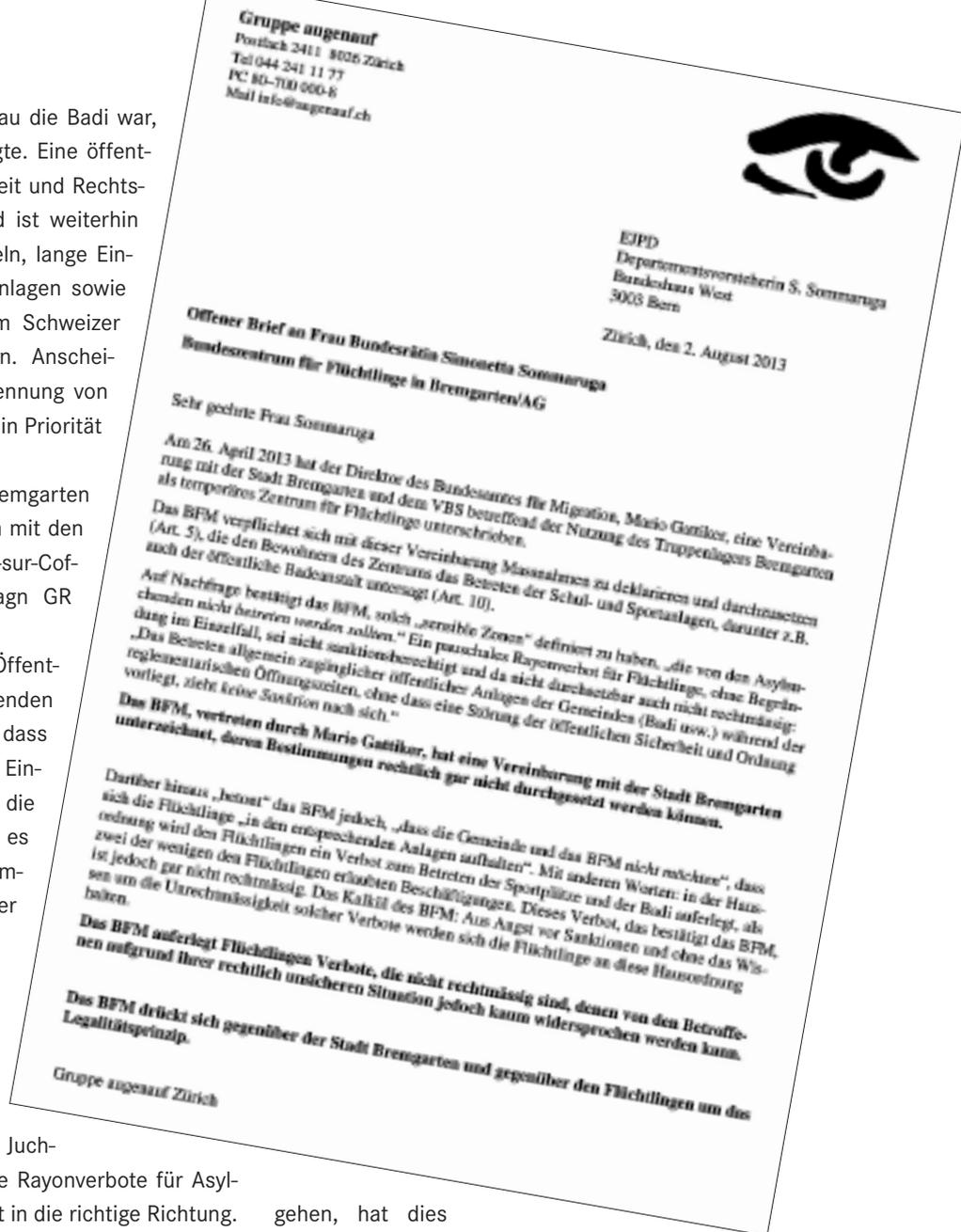
Analoge Vereinbarungen wie für Bremgarten oder Alpnach gibt es derzeit auch noch mit den Gemeinden Hauterive FR, Geneveys-sur-Cofrane/Boudevilliers NE, Medel/Lucmagn GR sowie Realp UR.

Der Fall Bremgarten zeigt, dass der Öffentlichkeit die Grundrechte von Asylsuchenden nicht egal sind. Es ist erfreulich, dass praktisch alle Einwohnerinnen und Einwohner von Bremgarten, die sich vor die Kamera trauten, fadengerade sagten, es störe sie selbstverständlich nicht, zusammen mit Asylsuchenden in der Badi oder sonst in der Stadt unterwegs zu sein.

Präventive Rayonverbote: Verboten

Es gilt aufmerksam zu beobachten, welche Regeln in künftigen Asylzentren gelten werden, so auch im geplanten Testzentrum der Stadt Zürich auf dem Juch-Areal. Die Feststellung, dass präventive Rayonverbote für Asylsuchende unzulässig sind, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Korrekterweise müssen auch sogenannte «sensible Zonen» aus den Hausordnungen der Asylzentren verschwinden. Wenn die Betriebsfirma einem Asylsuchenden sagt, er solle ohne ihre Bewilligung nicht an einen in der Hausordnung definierten Ort

gehen, hat dies genau dieselbe Wirkung wie ein Verbot. Bundesrätin Sommaruga versprach, die Bewegungsfreiheit für AsylbewerberInnen nicht stärker einzuschränken als bei anderen Menschen. Nehmen wir sie beim Wort. **augenauf Zürich**



Auge drauf

 **Im Teufelskreis der Polizeikontrollen**
Anfang Jahr wurde E. S., ein Mann nordafrikanischer Herkunft, beschuldigt, einen Diebstahl begangen zu haben. Wie die Staatsanwaltschaft nun berichtet, zu Unrecht. Trotzdem hat die blosser Anzeige und Anschuldigung für E. S. Folgen: Er wird von der Polizei mehrmals auf offener Strasse kontrolliert und durchsucht. Für ihn eine Demütigung. E. S. lebt seit über zehn Jahren in der Schweiz, spricht fließend

Deutsch und weist einen tadellosen Leumund auf. Trotzdem wird er wegen seiner Herkunft schikaniert.

Die Staatsanwaltschaft erkundigt sich am Arbeitsplatz. In Kaufhäusern wird E. S. von Polizisten in Gewahrsam genommen, - immer mit dem Argument, «er sei ja kein unbeschriebenes Blatt». Die Kombination der unbegründeten Anschuldigung und des nordafrikanischen Aussehens ist für die Polizei immer wieder Grund, den

gelernten Koch in aller Öffentlichkeit zu kontrollieren und ihn somit anders als jede andere Person zu behandeln. Hier liegt ganz offensichtlich ein Fall von «racial profiling» vor. Das heisst, das Handeln der Polizei bei Strafverfolgungs- und Sicherheitsaufgaben wird von rein äusserlichen Gegebenheiten geleitet. Ein rechtliches Vorgehen dagegen ist kaum möglich - ein Teufelskreis, aus dem schwer auszubrechen ist.

Nicht in die Badi und nicht auf den Friedhof

«Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.» Kurt Tucholsky

Sprache ist mächtig. Sie kann nicht nur Inhalte transportieren und Informationen an den Mann bzw. an die Frau bringen, sondern sie kann auch zerstören. Sie kann Lügen zementieren und missliebige Menschen klein, unglaubwürdig und sogar vogelfrei machen. Wörter sind nicht immer neutral, oft werden sie bewusst gewählt, um Unfrieden zu stiften. Besonders die Politik bewegt sich im Spannungsfeld von Macht und Sprache, aber gerade in der politischen Auseinandersetzung muss und sollte eine ganz besondere Verantwortung im Umgang mit Sprache bestehen.

Sollte man meinen – aber seit Wochen und Monaten wird vor allem von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und ihrer Gefolgschaft geschwafelt wie nie zuvor. Sie schwadronieren euphemistisch von «sensiblen Zonen» und meinen Eingrenzungen, von «Spielregeln» die nichts Weiteres sind als menschenrechtswidrige Verbote und Gesetze.

Bremgarten ist überall

Wenn öffentlich zur «notwendigen Toleranz» aufgerufen wird, ist damit nicht etwa gemeint, dass sich der xenophobe Mob zurückhalten soll, sondern dass die Asylsuchenden nicht über den Friedhof laufen sollen, wie in Hünenberg bei Zug, nicht die Strasse benutzen dürfen, weil dort «Schulkinder auf die Fremden treffen könnten», wie in Menzingen im Kanton Aargau, und schon gar nicht sollen die Flüchtlinge vom Asylzentrum Schräb zusammen mit der einheimischen Bevölkerung im gleichen Bus nach Siebnen fahren dürfen, wie in Innerthal, einem Dorf zuhinterst im Wägital. Dort soll ein separater Shuttlebus für Asylsuchende dafür sorgen, dass sich Asylsuchende und Einheimische ja nicht über den Weg laufen. Der Schwyzer Regierungsrat Kurt Zibung begründet diese «vorsorgliche Massnahme» mit «Entlastung des öffentlichen Verkehrs» und um «Konfrontationen zwischen der Bevölkerung und den Asylbewerbern zu vermeiden!» Er verweist dabei zusätzlich auf die «positiven Erfahrungen» die man mit dem Shuttlebus-Betrieb in den Asylunterkünften im Muotathal und auf dem Lukmanierpass gemacht habe. Auch Markus Blättler, Leiter des Asylwesens des Kantons Schwyz, hält das für eine gute Idee und versichert: «Es sind keine Luxusfahrzeuge, sondern günstige Occasionen, die ihren Zweck erfüllen.»

Klassenbezogene und rassistische Segregation

Immer mehr Gebiete unterliegen massiven und kollektiven Einschränkungen und Rayonverboten für Asylsuchende. Zu den sogenannten «sensiblen Zonen» gehören Sportplätze, Vorplätze von Kirchen, sogar ein Altersheim, die Bibliothek und Kindergärten wie in Bremgarten. Das dortige Badeverbot wurde inzwischen aufgehoben, denn «Grundrechte sind nicht verhandelbar». Das hat

Sommaruga bei einem medialen Spaziergang an der Aare so schön gesagt, als die internationale Presse den Fall aufnahm. Allerdings stelle sich die Frage, wie weit man den «berechtigten» Ängsten der Bevölkerung Rechnung tragen muss, schwurbelte die wandernde Bundesrätin weiter – es brauche «Spielregeln» und ein «Aufeinanderzugehen», «Verbote, die den Grund- und Menschenrechten widersprechen würden, werden wir nicht zulassen» – für «ein präventives Verbot, bestimmte Orte zu betreten, fehle die gesetzliche Grundlage» und die in der Vereinbarung eingezeichnete Zoneneingrenzung sei eh bloss ein «Missverständnis!» Aber – in dieser Vereinbarung wurde die Badi eindeutig zum Sperrgebiet erklärt und gehörte damit zu den 32 «Tabuzonen».

Abstruse Ängste

Raymond Tellenbach (FDP), Bremgartens Stadtpräsident, und Mario Gattiker, einstiger Caritas-Mitarbeiter und Sommarugas Mann fürs Grobe der kürzlich gnadenlos zwei Tamilen in den sicheren Tod zurückschickte, sagten unter anderem aus, es gelte eben zu verhindern, dass «50 Asylbewerber gleichzeitig auf den Fussballplatz oder in die Badi» gingen. Das führe nämlich bloss zu «Fraktionen und Ressentiments» und man müsse natürlich auch den «Bedenken der Bevölkerung Rechnung tragen». Auch Tellenbach begründet die Eingrenzungen als «Vorsichtsmassnahme, damit es nicht zu sexuellen Belästigungen von Schülerinnen oder zu Drogenverkäufen durch Asylsuchende kommt». Wenn Asylsuchende «in grossen Gruppen» auftreten, können «Kinder und ihre Eltern in der Freizeitgestaltung gestört werden». Ausserdem müsse man zuerst die «Insassen» mit den hiesigen «Sitten und Gebräuchen» vertraut machen.

Wegekeln

Mit Auflagen und «No-Go-Areas für Asylanten» will man verhindern, dass es den Flüchtlingen hier bei uns gefallen könnte, denn «Integration ist unerwünscht – soziale Kontakte mit Einheimischen sind möglichst zu unterbinden» – so der Tenor bei den Behörden und Betreibern der Zentren. Und nur so ist auch zu verstehen, warum die Leute verpflichtet sind, sich ab 17 Uhr wieder «zu Hause» einzufinden, sofern sie überhaupt die Zentren verlassen dürfen, denn schon die kleinsten «Vergehen» führen zu Ausgehverbot.

Hochulis verbaler Eiertanz

Auch die grüne Aargauer Sozialdirektorin Susanne Hochuli, die werbewirksam eine Asylbewerberin mit ihren zwei Kindern bei sich aufnahm, scheint kein Problem mit den repressiven Auflagen zu haben: «Schliesslich muss man sich in vielen Bereichen des Lebens an Regeln halten. Man darf an Wochenenden auch nicht Rasen mähen oder überall Hunde frei laufen lassen», liess sie verlauten und doppelte nach: «Wenn Asylsuchende in die Schweiz kommen, sollte man ihnen nicht den roten Teppich auslegen!» **augenauf Zürich**

Hausordnungen von Asylzentren schreiben Entmündigung und Gängelei von Asylsuchenden fest Bremgarten ist kein Einzelfall!

Asylsuchende, die nicht in die Badi dürfen – eine Schlagzeile, die diesen Sommer Empörung auslöste. Die Tatsache, dass auch in anderen Hausordnungen diskriminierende Regelungen gelten, findet nur selten Eingang in die Diskussion.

Im Lauf der letzten sechs Monate haben die drei augenauf-Gruppen verschiedene Zentren für Asylsuchende in der ganzen Schweiz um Einsicht in ihre Reglemente gebeten. Die eingegangenen Hausordnungen wurden durchgesehen und in gewissen Punkten miteinander verglichen.

Die Hausordnung von Bremgarten mit ihren «sensiblen Zonen» hat es zu internationaler Berühmtheit gebracht. Gleichzeitig wurde mit der medialen Berichterstattung zu Bremgarten eine Diskussion lanciert, wie Asylsuchende heutzutage behandelt werden: Sie werden zu einer Gruppe von Menschen zweiter Klasse stigmatisiert, die einem pauschalen Kriminalisierungsverdacht unterliegt, statt dass Asylsuchende als Individuen wahrgenommen werden, die Teil unserer Gesellschaft sind und nicht durch Sonderregelungen ausgeschlossen werden dürfen. Ein Abbild davon findet sich in den Hausordnungen verschiedener Zentren. Da gibt es aller Gattung Regeln, die auf diverse Arten Ungleichbehandlung und Bevormundung festschreiben.

Putzpläne ...

In den gesichteten Hausordnungen dient die Mehrheit der festgehaltenen Regeln dem alltäglichen Zusammenleben. Wo viele Menschen miteinander wohnen, ist es unerlässlich, einen gewissen «common sense» über Ordnung und Benutzung der gemeinsamen Räume zu finden.

Einige Zentren überlassen diese Regelungen direkt der Aushandlung unter den BewohnerInnen und verzichten auf eine schriftliche Hausordnung oder teilen beispielsweise lapidar mit: «In der Asylunterkunft xy gibt es keine Hausordnung ausser einem Plan, was alles geputzt werden muss.»

Auch Hausordnungen mit weiter gehenden Regeln wie beispielsweise einem Rauchverbot auf den Zimmern, dem Einhalten der Nachtruhe oder der Befolgung des Waschplans, sind generell nachvollziehbar und könnten der Hausordnung vieler Wohnblocks entstammen.

... aber auch Durchgangsverbote und «Anpassungspflicht» ...

Andere Regelungen in den eingegangenen Hausordnungen hingegen wirken befremdend bis skandalös. Sie zeigen, dass Zentrums-Betreibende Asylsuchende als Menschen wahrnehmen, denen Einhalt geboten werden muss, damit sie der Bevölkerung nicht «zur Last fallen» oder – wie in der Bremgarten-Hausordnung – im öffentlichen Raum gar nicht erst in Erscheinung treten. Bremgarten ist kein Einzelfall!

So sollen beispielsweise Asylsuchende eines Zentrums im Kanton Zug den Weg über den Friedhof in die Innenstadt nicht benutzen – eine Angabe von Gründen bleibt aus. Weiter schreibt ein Zentrum im Kanton Bern den BewohnerInnen vor, dass sie nicht «herumhängen» dürfen: «In der Nähe des Zentrums dürfen Sie nicht 'rumgehängen' (sic!), damit wir keine Schwierigkeiten mit der Schule, den Nachbarn, der Polizei und der Stadt bekommen». Und in sämtlichen Zentren, die von einer privaten Firma betrieben werden, findet sich folgender Passus in der Hausordnung: →

Tanzdemo für die Binz

Der ungenannte Krawall der Polizei

Über die «Krawallnacht» von Zürich ist in den Medien viel verbreitet worden. Wie rabiast und überzogen gewalttätig aber die Polizei zuschlägt, findet in der Öffentlichkeit kaum Resonanz.

Wir erinnern uns. Anfang März diesen Jahres organisieren die Binz-BesetzerInnen in Zürich eine Demo, an der Tausende teilnehmen. Die Veranstaltung trägt den Titel «Überrollen wir die Aufwertungs-politik» und ist als Fest und Protest geplant: Für Freiräume, Kreativität und Autonomie, gegen Aufwertung und Verdrängung.

Was als friedliche Tanzdemo beginnt, wird später als «Krawallnacht von Zürich» bekannt. Von linker Zerstörungswut ist die Rede, von hohen Sachschäden und von verspielter Sympathie. Die Empö-

rung über die angebliche Gewaltbereitschaft der DemonstrantInnen ist riesengross. Dass es Verletzte gibt, steht nirgends. Tatsächlich aber verletzt die Stadtpolizei Zürich in jener Nacht einen Mann schwer im Gesicht.

Wasserwerfer sind Waffen

augenauf Zürich liegt das Gedächtnisprotokoll von P. vor. Ein Wasserwerfer hat ihn auf dem Weg zurück in die Binz aus einer Distanz von etwa zehn Metern mitten ins Gesicht getroffen. Er stürzt, wird weiter beschossen, ein Freund kann ihn in Sicherheit bringen. P. kann zu diesem Zeitpunkt nichts mehr sehen. Im Taxi wird er ins Triemlispital gebracht und von dort sofort mit der Ambulanz ins Uni-

→ «Allgemeine Ordnung: Jeder Bewohner der KU (Kollektiven Unterkunft) ist sich bewusst, dass er Gastrecht genießt. Auf die Bevölkerung ist stets Rücksicht zu nehmen. Es ist unerlässlich, dass sich die Bewohner der KU der Bevölkerung anpassen und sich entsprechend verhalten.» Worin nun aber diese Anpassung besteht und welcher Bevölkerung die Asylsuchenden sich anzupassen haben, ist nicht weiter ausgeführt. Genau diese Vagheit verschärft die Disziplinierung zusätzlich. Ganz deutlich wird auch hier eine Ausgrenzung artikuliert, mittels einseitiger Anpassungspflicht der BewohnerInnen gegenüber der Mehrheitsbevölkerung.

... sowie Kriminalisierung und Entmündigung

Auch der gesellschaftliche Diskurs der Kriminalisierung von Asylsuchenden spiegelt sich in einigen Hausordnungen wider. Ein Zentrum verlangt beispielsweise präventiv von allen Asylsuchenden ein Depot für den Fall, dass im Durchgangsheim etwas kaputt gehen sollte. Der monatliche Betrag von 25 Franken ist hoch angesichts der tiefen Sozialhilfegelder, die Asylsuchende erhalten. Die Regelung widerspiegelt eine Voreingenommenheit, die den Asylsuchenden unterstellt, dass sie generell Sachen beschädigen und verlieren. Anfallende Kosten dieser Art liessen sich im Übrigen problemlos unter dem Kostenpunkt der Amortisation oder als laufende Unterhaltskosten budgetieren, anstatt Asylsuchende präventiv dafür zahlen zu lassen.

In vielen Zentren können BetreuerInnen ohne Angabe von Gründen sowohl Zimmer- als auch Personenkontrollen durchführen. Auch das weist auf einen in der Hausordnung formulierten Generalverdacht hin. Etwa folgender Passus in der Hausordnung einer schweizweit agierenden Zentrumsbetreiberorganisation: «Das gesamte BetreuerTeam (sic!) ist ermächtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen Zimmer-, Boxen-, Taschen-, Kühlschranks- und Personenkontrollen durchzuführen. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.» Dies verletzt die Privatsphäre von Asylsuchenden.

Anwesenheitskontrollen und Regelungen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit tangieren, kommen in fast allen bei augenauf eingegangenen Hausordnungen vor. Die Mehrheit der Zentren funktioniert über eine Meldepflicht. Wenn Asylsuchende diese nicht wahrnehmen (können), verlieren sie meist den Anspruch auf ihr Sozialhilfegeld bzw. der Betrag wird gekürzt. Die Häufigkeit der Anwesenheitskontrollen ist unterschiedlich, die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden wird aber stark eingeschränkt, vor allem, wenn die Kontrollen täglich oder jeden zweiten Tag stattfinden.

Auch Besuche und Übernachtungen werden unterschiedlich gehandhabt. In einigen Zentren sind Besuche auf den Zimmern sowie Übernachtungen von BesucherInnen untersagt, andere Hausordnungen sind kulanter formuliert und erlauben Besuch auch über Nacht, wenn dieser angemeldet wird. Treffen sich strenge, tägliche Anwesenheitspflichten und Besuchsverbote in derselben Hausordnung, so wird es Asylsuchenden fast verunmöglicht, unabhängig soziale Kontakte zu knüpfen und diese auch zu pflegen.

Grundrechte für alle durchsetzen!

In vielen Zentren tendieren die interne Organisation und die Hausordnungen zu einer Entmündigung der BewohnerInnen. Das fängt damit an, dass es Asylsuchenden zum Teil untersagt ist, selbständig Mahlzeiten zuzubereiten oder ihre Kleider selbst zu waschen. Und es endet mit der oben beschriebenen Beschneidung der Privatsphäre. In den Hausordnungen bestehen je nach Kanton oder ZentrumsbetreiberIn ganz unterschiedliche Regelungen. Fast immer aber zielen die interne Organisation der Zentren und die entsprechenden Hausordnungen auf eine Entmündigung der BewohnerInnen ab und beschneiden Grundrechte. Dies ist eine Stossrichtung, die mit den kommenden Bundeszentren noch zusätzlich verschärft wird. Mehr denn je gilt es, Menschen- und Grundrechte für alle in der Schweiz lebenden Menschen durchzusetzen!

augenauf Bern

versitätsspital. Noch in der gleichen Nacht wird eine erste Operation vorgenommen. Die gerissene Bindehaut eines Auges muss an zwei Stellen genäht werden. Drei Tage später folgt unter Vollnarkose die zweite Operation, diesmal am Orbitalboden (Knochenplatte zwischen Augen- und Kieferhöhle). Dieser Bruch, obwohl er eine Operation nötig macht, rettet, so vermuten die ÄrztInnen, P.s Auge. So nämlich wird der Druck in die Kieferhöhle abgeleitet. Andernfalls wäre womöglich das Auge ausgespült worden.

Glücklicherweise verfügt P. heute, ein halbes Jahr später, wieder über die volle Sehkraft. Der Wasserwerfereinsatz hätte auch bleibende Schäden hinterlassen können. augenauf kritisiert heftig, dass die Stadtpolizei solch schwere Verletzungen in Kauf nimmt. Zwar erlaubt die Verordnung über polizeiliche Zwangsmittel der Stadtpolizei den Einsatz von Wasserwerfern, doch eines muss klar sein: Wasserwerfer sind Waffen. Und als solche gehören sie,

wenn überhaupt, mit grösster Vorsicht und Zurückhaltung angewendet. Die Kantons- und Stadtpolizei Zürich und die am Wasserwerfer ausgebildeten und eingesetzten Männer haben dies in jedem Fall zu beachten und verhältnismässig zu handeln. So steht es auch im Polizeigesetz. augenauf Zürich



Ausschaffungsmonitoring: Erster Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter Zwangsmedikation im Fokus der Kritik

Im Juli 2013 erschien der erste Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über das Monitoring der Sonderflüge zur Zwangsausschaffung. Vier Personen wurden mit Medikamenten ruhig gestellt – entgegen den ethischen Richtlinien der Schweizer ÄrztInnenschaft.

Die 2003 beschlossene Dublin II-Verordnung regelt die Zuständigkeit des jeweiligen EU-Mitgliedstaates bei Asylverfahren. Sie gilt seit 2008 auch für die Schweiz. Der Bund ist dadurch verpflichtet, Sonderflüge zur Zwangsrückschaffung durch unabhängige Beobachter begleiten zu lassen. In der Pilotphase bis Ende 2011 war der Evangelische Kirchenbund (SEK) für das Monitoring verantwortlich. 2012 übernahm die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Federführung. Im Juli 2013 publizierte die Kommission ihren ersten Bericht. Gleichzeitig veröffentlichte der «Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug» (FA R+WwV) eine behördliche Stellungnahme. Die Berichte veranschaulichen den Stand der Diskussion. Im Bereich der Fesselung scheint sich einiges verbessert zu haben. Häufig wurde auf die maximal mögliche Fesselung verzichtet. Es finden sich im NKVF-Bericht aber auch Einzelfälle, bei denen der angewendete Zwang kaum verhältnismässig war.

Diese Kluft zeigt sich besonders beim Thema Zwangsmedikation. Insgesamt wurden 159 Personen bei ihrer Ausschaffung begleitet. Vier von ihnen wurden mit Medikamenten ruhig gestellt. Vehement wurde der einmalige Einsatz des Medikaments Ketamin kritisiert, dessen Anwendung der Bund daraufhin untersagte. In allen Fällen wurde die ungenügende Zusammenarbeit mit den Ärzten, welche die Ausschaffungen begleiten, bemängelt. Für eine detaillierte Beurteilung der einzelnen Fälle müsste die NKVF Einsicht in die medizinischen Akten erhalten. Dies verweigerten die Ärzte bisher mit Verweis aufs PatientInnengeheimnis.

Gesetzeskonform?

Das Zwangsmassnahmegesetz erlaubt den zwangsweisen Einsatz von Medikamenten nur, wenn dieser rein medizinisch begründet ist. Ausdrücklich verboten ist die Zwangsmedikation als Hilfsmittel zur Ausschaffung, d. h. zum Brechen des Widerstandes einzelner Auszuschaffender. Die NKVF schreibt dazu: «Kritisch zu beurteilen ist aus Sicht der Kommission immerhin, dass die rückzuführenden Personen in den vier beobachteten Fällen als urteilsfähig eingestuft wurden, die Abgabe des Arzneimittels eine Ruhigstellung zur Folge hatte und die Rückführung somit vollzogen werden konnte. Die gesetzliche Konformität der medizinischen Intervention kann zumindest aus dieser Perspektive hinterfragt werden.»

Die eingesetzten Ärzte sind verpflichtet, die Ethik-Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) einzuhalten. Diese schreibt zum zwangsweisen Einsatz von Medikamenten: «In Notfallsituationen kann der Arzt auf das

Einverständnis des Patienten verzichten, falls dieser auf Grund einer erheblichen psychischen Störung nicht urteilsfähig ist und eine unmittelbare Gefahr selbst- oder fremdgefährlicher Handlungen besteht (kumulative Bedingungen). In einem solchen Fall vergewissert sich der Arzt, dass dem inhaftierten Patienten eine angemessene mittel- bis langfristige medizinische Nachbehandlung zukommt (namentlich in Form einer zeitweiligen Einweisung in eine psychiatrische Klinik, wenn z. B. ein Ausschaffungsentscheid medizinisch nicht durchführbar ist).»

Mittel- bis langfristige Therapie?

Was völlig missachtet wird, ist der Auftrag, nach der Zwangsmedikation für eine mittel- bis langfristige Therapie zu sorgen. Es ist offensichtlich, dass die Ärzte selbst nicht in der Lage sind, im Ankunftsland eine entsprechende Behandlung zu organisieren. Auf Nachfrage stellt sich das Bundesamt für Migration (BfM) jedoch auf die Position, dass die Ärzte dafür verantwortlich seien. Faktisch heisst das, dass diese Therapieanweisung schlicht ignoriert wird.

Auch die für eine Zwangsmedikation notwendigen Bedingungen wurden offensichtlich missachtet, da die betroffenen Personen gemäss Bericht urteilsfähig waren. Zu diesem Punkt erwidern die Behörden: «Der FA R+WwV geht mit der Kommission einig, dass Arzneimittel gemäss Art. 25 ZAG nicht anstelle von Hilfsmitteln verwendet werden dürfen, sondern nur gestützt auf eine medizinische Indikation durch einen beteiligten Arzt. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine medizinische Indikation nicht zwingend den Verlust der Urteilsfähigkeit voraussetzt und die zwangsweise Verabreichung von Arzneimitteln in den jeweiligen Fällen gesetzeskonform war. Der FA R+WwV weist darauf hin, dass der Entscheid, ob eine zwangsweise Verabreichung von Arzneimitteln medizinisch indiziert ist, ausschliesslich in der Kompetenz des zuständigen Arztes liegt.»

Auf die Frage, wer im BfM die Einhaltung der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) überprüft, wurde augenauflapidar geantwortet, dass das in der Verantwortung der handelnden Ärzte liege.

Zusammengefasst lässt sich über die Sonderflüge des Bundes zur Zwangsrückschaffung sagen: der Bund beauftragte Ärzte, welche die Richtlinien der SAMW nicht einhalten (konnten). Darauf reagierten die Behörden, indem sie diese Richtlinien relativierten. Diese Leitplanken gelten offenbar nur, solange sie ihre eigentliche Funktion nicht erfüllen ...

Ob sich das Dialog-Modell des Ausschaffungsmonitorings auch in der Frage der Zwangsmedikation bewähren wird, bleibt abzuwarten. Zurzeit scheinen die Fronten eher verhärtet. Die Zwangsmedikation könnte für die Ausschaffungsbürokraten als *Piece de Resistance* gelten, das auf jeden Fall verteidigt werden muss. Es gilt zu verhindern, dass sie auch in Zukunft gegen sich stark wehrende Auszuschaffende eingesetzt wird.

augenaufl Zürich

SyrerInnen zeigen: Protest lohnt sich



Von Montag 9. bis Freitag 20. September verharren zwischen 150 und 300 Flüchtlinge aus Syrien, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, vor dem Bundesamt für Migration in Bern und trotzen dem kalten Wetter. Ihr Protest scheint sich gelohnt zu haben.

Asylgesuche von rund 1800 Flüchtlingen aus Syrien sind derzeit hängig. Im Juni 2011 setzte das Bundesamt für Migration (BFM) die Behandlung der syrischen Asylgesuche aus. Dies mit der Begründung, dass diese Flüchtlinge ohnehin nicht zurückgeschickt werden können. Im Frühjahr 2013 wurde dieses «Entscheidungsmoratorium» zwar aufgehoben, behandelt wurden die Gesuche bisher trotzdem nicht. Für die Flüchtlinge aus Syrien, welche dadurch in einem sehr prekären und unsicheren Status verbleiben, ist diese Situation unhaltbar. Viele von ihnen leben seit mehreren Jahren in der Schweiz. Entweder wurde ihr Gesuch noch nicht behandelt (N-Ausweis) oder sie haben eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) erhalten. Mit dem N-Ausweis dürfen sie nicht arbeiten, mit dem F-Status ist es schwierig Arbeit zu bekommen. Sie können ihre Familien nicht nachziehen lassen und die Unsicherheit, ob das Gesuch schliesslich doch noch negativ beantwortet wird, setzt ihnen zu. Sie verlangen stabile Aufenthaltsbewilligungen und eine rasche Behandlung ihrer Asylgesuche.

«Diese Ungewissheit macht uns kaputt!»

Adnan Omar, ein Sprecher der protestierenden Flüchtlinge, fasst die Situation wie folgt zusammen: «Die Welt schaut nach Syrien. Die Krise hat ein enormes Ausmass erreicht. Einige europäische Länder haben reagiert und erkennen SyrerInnen als Flüchtlinge an. In der Schweiz bleiben die Dossiers jedoch unbehandelt.

Einige haben eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) erhalten. Nur wenige erhielten einen stabilen Aufenthalt. Viele Leute warten seit langer Zeit auf die Behandlung ihres Gesuches und verharren in einer Wartesituation, ohne zu wissen warum. Diese Ungewissheit macht uns kaputt. Viele SyrerInnen dürfen nicht arbeiten, viele Kinder gehen nicht in die Schule und viele SyrerInnen leben unterirdisch. Achtköpfige Familien müssen sich ein Zimmer teilen. Viele warten seit langer Zeit im Durchgangszentrum auf ihr Schicksal.»

«Ich kann meine Familie nicht herholen»

Ahmed ist 36 Jahre alt und befindet sich seit zwei Jahren und drei Monaten in der Schweiz. Noch immer hat er keine Entscheidung. Seine Frau und seine zwei Kinder leben in Syrien. «Ich kann nicht arbeiten und auch meine Familie nicht herholen. In dieser Situation habe ich immer Stress, kann nachts nicht schlafen, mir sind die Hände gebunden, ich möchte etwas machen. Ich brauche auch nicht unbedingt Papiere, ich brauche auch nicht Kleider, Essen, was ich brauche, ist meine Familie, dass ich mit meiner Familie zusammen in Sicherheit sein kann. Die Schweiz ist gut, aber das Asylsystem ist schlimm für die Betroffenen. Das jüngste Kind konnte ich noch nie sehen, es ist inzwischen zwei Jahre alt und ich habe es nie gesehen.»

«Es gibt immer Probleme ...»

Manifa Khalil ist 17 Jahre alt, lebt mit den Eltern und den Geschwistern seit knapp drei Jahren in der Schweiz und macht ein Praktikum als Coiffeuse. Die Familie hat eine vorläufige

Weiter auf Seite 9 unten

Der Medienhype um die Badi Bremgarten zeigt nur einen Aspekt. Denn der Leidensdruck für Asylsuchende

Das beschleunigte Asylverfahren wird in der

Neu ankommende Asylsuchende können sich in der Schweiz nicht etwa in Freiheit wähnen, sondern unterliegen einem strikten Management ihrer Zeit und ihres räumlichen Aufenthalts. Die geplanten Bundeszentren verschärfen die Situation der Flüchtlinge zusätzlich. Ein Augenschein.

Das Asylverfahren hat sich durch die stufenweisen Verschärfungen in den letzten Jahren weiter aufgefächert in verschiedene Verfahrenstypen. Es ist mittlerweile ziemlich undurchsichtig geworden. Hier deshalb ein kurzer Überblick zum aktuellen Stand und einige interessante Details zur Versorgung von Asylsuchenden. Zunächst gelangen weiterhin alle Asylsuchenden in eine der fünf Empfangsstellen (Altstätten SG, Basel, Chiasso TI, Kreuzlingen TG, Vallorbe VD), ausser sie befinden sich in einem Flughafenverfahren in Genf oder Zürich. Früher wurden sie nach ca. zwei Wochen einem Kanton zugeteilt und in Durchgangszentren transferiert. Heute stimmt das nur noch für einen Teil der Asylsuchenden.

Beschleunigende Ausnahmeregelungen

Obwohl das beschleunigte Verfahren noch nicht eingeführt wurde, gibt es schon drei Ausnahmelösungen zur heutigen Praxis: das 48-Stunden-Verfahren für Menschen aus sogenannten visumsliberalisierten Ländern (Albanien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo und Georgien); das sogenannte Fast-Track-Verfahren, das Personen aus Marokko, Tunesien, Algerien und Nigeria trifft und ca. zwei Wochen dauert; sowie den bereits 2003 eingeführten Nichteintretensentscheid (NEE), bei dem das Asylgesuch inhaltlich nicht geprüft wird und die Beschwerdefrist nur fünf Tage beträgt.

Zahlenspiele

In den Empfangsstellen müssen die Asylsuchenden bis zu 90 Tage bleiben, durchschnittlich sind es allerdings «nur» 25 Tage. Laut BfM-Sprecherin Gaby Szöllösy müssen Personen, bei denen ein schneller, in der Regel negativer Entscheid absehbar ist, die Wartefrist von 60 Tagen für den «Überstellungsentscheid» in der Empfangsstelle abwarten. Dies gilt dann, wenn sie durch ein sicheres europäisches Land eingereist sind. Denn nach dem Dubliner Abkommen ist der erste europäische Staat, den ein Flüchtling betritt, für dessen Asylverfahren zuständig und daher zu seiner Rückübernahme verpflichtet, falls er in ein anderes Land reist und dort kontrolliert wird. Konkret bedeutet das, dass die Schweizer Behörden insbesondere Italien und Ungarn Rückübernahmegehalte schicken, und wenn die zwei Monate Rekursfrist verstrichen sind, die Flüchtlinge in diese Länder schicken.

Die neuen Bundeszentren

Zurzeit wird noch diskutiert, ob und wo sogenannte Bundeszentren entstehen sollen. In Zürich beginnt ja im nächsten Januar

eine einjährige Testphase im Juchhof (Altstetten). Die temporären Bundesunterkünfte, die jeweils für sechs Monate bis drei Jahre in Betrieb sind, sollen die Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) entlasten. Sie sollen ein sich hier Einleben der Asylsuchenden, die voraussichtlich sowieso nicht bleiben dürfen, ganz offiziell verhindern. Asylsuchende, bei denen ein negativer Entscheid zu erwarten ist, werden nach dem Aufenthalt in der Empfangsstelle gar nicht mehr einem Kanton zugewiesen und in ein dortiges Durchgangszentrum transferiert. Sie bleiben stattdessen weiterhin in der Zuständigkeit des Bundes, indem sie in einer temporären Bundesunterkunft untergebracht werden, wo sie ein weiteres Mal bis zu maximal 90 Tagen bleiben. Diese sogenannte «Behandlungsstrategie» betrifft alle Personengruppen.

Alltag in der Unterkunft

Konkret bedeutet das, dass im Extremfall eine Familie mit Kindern während eines halben Jahres in solchen restriktiven Strukturen lebt, die Kinder nicht eingeschult werden dürfen und auch im Zentrum keinen Schulunterricht erhalten. Ohne richtige Tagesstruktur warten sie auf ihre Ausschaffung. Je nach Gemeinde gibt es für die Erwachsenen die Möglichkeit, an einem gemeinnützigen Arbeitseinsatz teilzunehmen und das tägliche Taschengeld von drei auf 30 Franken zu erhöhen. Für Menschen, die nicht arbeiten können, gibt es neben den Reinigungsarbeiten in den Nasszellen und der Mithilfe bei der Essensausgabe keinerlei Beschäftigungsmöglichkeit.

Zeitregime

Besonders gravierend ist, dass in den temporären Bundesunterkünften dieselben strikten Ausgangsregeln wie in den EVZ gelten: Asylsuchende dürfen das Zentrum montags bis donnerstags nur zwischen 9.00 und 17.00 Uhr und von Freitagmorgen um 9.00 bis Sonntagabend um 19.00 Uhr verlassen. In den meisten Zentren gilt, dass, wer sich für das Wochenende abmeldet, nicht früher zurückkommen darf. Diese Einschränkungen werden vom BfM mit logistisch-organisatorischen Bedürfnissen der Zentrumsverwaltung begründet, da je nach Anzahl Anwesender mehr oder weniger Betreuungs- und Sicherheitspersonal und Mahlzeiten zur Verfügung stehen müssen.

Groteske Fantasien

Neben der Eingangskontrolle, die den Zutritt von «Fremdschläfern, Dealern, Schergen und Spionen» verhindern soll, gibt es auch eine Ausgangskontrolle: Die Asylsuchenden dürfen die Bundesunterkunft nur mit Bewilligung verlassen. Letzteres wird damit begründet, dass sie sich für das Verfahren zur Verfügung halten müssen – eine ziemlich zynische Begründung, wenn man bedenkt, dass es für die allermeisten nur noch darum geht, wann

nimmt stetig zu - flächendeckend

Schweiz schleichend eingeführt

sie ausreisen müssen, respektive vom «sicheren Drittstaat rückübernommen» werden.

Wie Vieh

Wenn wir bedenken, dass mit der definitiven Erstellung von Bundeszentren eine Aufenthaltsdauer von maximal 140 Tagen vorgesehen ist, handelt es sich bereits um knapp acht Monate, die Asylsuchende in diesen halb geschlossenen Strukturen verbringen müssen. Die Zustände sind mitunter für die Betroffenen schlimmer als ein Gefängnisarrest, da sie in Massenschlägen schlafen (zum Beispiel 22 Betten pro Zimmer in Bremgarten), sich in Grossraumduschen waschen (Bremgarten: je 30 Minuten für die Männer/Frauen pro Tag) und das ewig gleiche Essen konsumieren müssen.

Anhaltender Zynismus

Schon heute brisant ist, dass die Asylsuchenden (wie an den Empfangsstellen) ihr Handy beim Eintritt in die Bundesunterkunft abgeben müssen, das dann aufbewahrt wird, bis sie wieder ausreisen. Damit soll laut BfM-Sprecherin Szöllösy verhindert werden, dass kriminelle Netzwerke gebildet werden, und insbesondere, dass keine Fotos von anderen Asylsuchenden gemacht werden können. Sie könnten sonst gefährdet werden! Es geht auch explizit um das Verhindern von Nachfluchtgründen, das heisst, dass Asylsuchende sich nicht hier in der Schweiz durch

ihre politischen Aktivitäten oder Exponierung in der Öffentlichkeit gefährden bzw. gefährdet werden. Denn das könnte sonst wiederum asylrelevant werden. Es stehen Telefonkabinen zur Verfügung (die Telefonkarten müssen vom mageren Taschengeld bezahlt werden) und für Notfälle auch die Mobiltelefone der Sicherheitsangestellten.

Kontrollierter Besuch

Besuche werden in den temporären Bundesunterkünften viel restriktiver gehandhabt als in anderen Zentren: Organisationen wie augenauf brauchen eine vorgängige Bewilligung beim BfM, Privatpersonen, die jemanden besuchen möchten, müssen sich anmelden. Besuche sind täglich zwischen 14.00 und 16.30 Uhr möglich und müssen in einem speziellen Raum stattfinden, das heisst, die BesucherInnen dürfen sich nicht frei in der Unterkunft bewegen.

Auch wenn das beschleunigte Verfahren und die zentralisierte Unterbringung der Asylsuchenden ohne Möglichkeit zur Integration und Netzbildung im sogenannten Gastland auf dem Papier noch nicht zustande gekommen ist, wird es in der Praxis schon eifrig erprobt. Das Einzige, was sich mit dem Testzentrum verbessern wird, ist vermutlich der bessere Zugang zur rechtlichen Vertretung und die durch die zentrale Lage in Zürich begünstigte bessere Vernetzung mit solidarischen Personen.

augenauf Zürich

... SyrerInnen zeigen: Protest lohnt sich

Aufnahme bekommen. Auf die Frage, wieso Manifa Khalil vor dem BfM demonstrierte, meint sie: «Wir möchten endlich einen definitiven Entscheid. Mit der F-Bewilligung ist es sehr schwierig. Die Wohnsituation ist schwierig, Arbeit zu finden ist schwierig, alles ist schwierig. Mit F-Bewilligung heisst es immer nein, nein, nein. Es gibt immer Probleme.»

«Mit N kann ich nicht arbeiten.»

Ein weiterer Protestierender ist Mohammed. Er ist 20 Jahre alt und seit drei Jahren in der Schweiz, ohne einen Entscheid: «Mit N kann ich nicht arbeiten, ich kann nicht in die Schule gehen oder eine Ausbildung machen, ich konnte nur einmal für zwei Monate einen Deutschkurs besuchen. Ich kann nichts anderes machen, als mit meinen Kollegen rumzuhängen. Ich bleibe oft zu Hause, weil ich in der Woche nur 70 Franken zur Verfügung habe, die brauche ich fürs Essen und andere wichtige Sachen.»

Ein erster Erfolg - der Protest muss weitergehen!

Nach mehreren Gesprächen mit dem Bundesamt für Migration haben die Protestierenden am Freitag, 20. September, endlich einen ersten Erfolg erzielt: Das BfM hat ihnen zugesichert, ihre Gesuche bis Ende Jahr zu behandeln. Zudem sollen alle vor 2010 eingereichten Gesuche syrischer Staatsangehöriger bis Ende 2013 behandelt werden. Diejenigen Gesuche, welche nach 2010 eingereicht wurden, werden voraussichtlich bis Ende 2014 behandelt. Dieser Erfolg ist zu begrüssen und zeigt, dass sich politischer Protest lohnt. Die Flüchtlinge aus Syrien haben ihre Aktion vor dem BfM beendet. Die Behandlung ihrer Gesuche ist aber lediglich ein Tropfen auf den heissen Stein. Es ist wichtig, das Entgegenkommen des BfM als einen ersten Schritt anzusehen und weiterhin für eine menschliche Flüchtlingspolitik einzustehen. La lutte continue!

augenauf Bern

SOLI-ESSEN

FÜR DIE

FREIPLATZAKTION UND AUGENAUF

SAMSTAG, 9. NOVEMBER 2013, 19 UHR
FÖRRLIBUCKSTR. 62, 4. STOCK



SOLI-ESSEN FÜR DIE FREIPLATZAKTION & AUGENAUF

Wann: Samstag, 9. November 2013, um 19:00 Apéro/20:00 Essen
Wo: Lunch 5, Förrlibuckstrasse 62, 4. Stock (beim Escher-Wyss Platz)
Kosten: 100.- Normalverdienende, 60.- Wenigverdienende exkl. alkoholische Getränke

Nach dem feinen italienischen Apéro auf der Dachterrasse im 4. Stock gibt es einen herzhaften 4-Gänge mit selbstgemachten Köstlichkeiten aus Italien und der Schweiz, zubereitet von den beiden passionierten Hobby-Köchen Marcela Schiller und Maja Hafas.

Die Freiplatzaktion Zürich setzt sich unermüdet für die Rechte von AsylwerberInnen und MigrantInnen ein und bietet mit ihrer kostenlosen Rechtsberatungsstelle häufig die einzige Möglichkeit für MigrantInnen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Menschenrechtsgruppe Augenauf unterstützt Betroffene von behördlichen Übergriffen, Diskriminierungen und Menschenrechts- oder Grundrechtsverletzungen und bietet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Beide Organisationen werden hauptsächlich durch private Spenden unterstützt und sind deshalb auf die Solidarität ihrer SympathisantenInnen angewiesen. Das Soli-Essen ist auch der ideale Anlass, um sich gegenseitig kennenzulernen, Fragen zu stellen oder einfach einen schönen Abend unter Gleichgestimmten zu verbringen.

Anmeldung per Mail: info@freiplatzaktion.ch
Anmeldung per Post: Freiplatzaktion Zürich, Langstrasse 64, 8004 Zürich
Einladung: PC-Karte 80-38582-1, Vermerk: «Soli-Essen»

Das Allerletzte

Mitte September 2013 liegt ein sogenanntes Smart-Borders-Paket im Brüsseler EU-Parlament zur Bearbeitung auf dem Tisch. Zur Diskussion steht, dass sich künftig alle Ausländerinnen und Ausländer bei der Ein- und Ausreise in die EU mit Fingerabdrücken registrieren lassen müssen. Grenzübertritte werden nicht mehr im Reisepass registriert, sondern in einer zentralen EU-Datenbank gespeichert, wo der Zugriff durch die Polizei möglich gemacht werden soll.

Grundrechtswidrig und diskriminierend

Ganz klar – mit der elektronischen Überwachung soll die Festung Europa gesichert und in erster Linie die Migration noch «effizienter» kontrolliert werden. Bei jedem Übertritt der EU-Aussengrenzen müssen AusländerInnen ihre Fingerabdrücke überprüfen lassen und natürlich auch dann, wenn sie in eine Polizei- und Ausweiskontrolle geraten. Aber Smart Borders dient noch einem anderen Zweck.

Damit die Polizei Fingerabdrücke von Tatorten mit den Fingerabdrücken unbescholtener Reisender vergleichen kann, soll der Zugriff auf die zentrale EU-Fingerabdruckdatenbank möglich werden. In Frankreich hat das oberste Gericht die Einrichtung einer solchen Datensammlung für alle Franzosen als verfassungswidrig erklärt, die Niederlande hat sie aus Datenschutzgründen wieder eingestellt, in Deutschland ist sie mit gutem Grund auch verboten und auch die USA hat die geplante Einführung des ähnlichen Systems namens US-Visit gestoppt.

Übrigens: Gut «durchleuchtete» Geschäftsreisende, die gewillt sind, sich re-



gistrieren zu lassen, können einen sogenannten Security-Token für die schnelleren Schengen-Gates beantragen. Sie ersparen sich damit willkürliche, für sie unangenehme Kontrollen und lange Warteschlangen!

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich
Tel. 044-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch